

**13.084n Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen.
Volksinitiative**

Ausführungen von Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident FDK,
Anhörung WAK-N, 24. Februar 2014, Parlamentsgebäude 286, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, vor Ihrer Kommission die Haltung der FDK darlegen zu dürfen. Die FDK bezog an ihrer Plenarversammlung vom 31. Januar 2014 zur Initiative Stellung und lehnte sie grossmehrheitlich ab: Die Kinder- und Ausbildungszulagen stellen einen Einkommensbestandteil dar und sind im Schweizer Steuersystem grundsätzlich zu versteuern. Eine Steuerbefreiung dieser Zulagen führte zudem zu Einnahmenausfällen bei den Kantons- und Gemeindesteuern in der Höhe von 760 Millionen Franken. Ich werde Ihnen die Gründe für die Ablehnung der FDK darlegen.

Nach geltender Auffassung und bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst das Einkommen die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, die einer steuerpflichtigen Person während eines bestimmten Zeitabschnitts zufließen und die sie ohne Schmälerung ihres Vermögens zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse verwenden kann. Dies entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Einkommen einer Person ist damit möglichst umfassend zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz der sogenannten Gesamtreineinkommensbesteuerung gilt in der Schweiz grundsätzlich, wenn auch Durchbrechungen festzustellen sind. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann entweder an der objektiven oder subjektiven Leistungsfähigkeit anknüpfen. Die subjektive Leistungsfähigkeit geht vom Grundsatz aus, dass über die Geltendmachung von allgemeinen Abzügen und von Sozialabzügen zusätzlich den konkreten individuellen Verhältnissen und damit auch den anfallenden Kinderlasten Rechnung getra-

gen wird. Demgegenüber werden bei der objektiven Leistungsfähigkeit die kinderbezogenen Lasten über ein Sozialtransfersystem ausserhalb des Steuerrechts berücksichtigt. Das geltende Einkommenssteuerrecht folgt im Wesentlichen der subjektiven Leistungsfähigkeit. Die Initiative vermischt nun beide Systeme, indem einerseits die Kinderabzüge bei der Ermittlung des Nettoeinkommens berücksichtigt werden und gleichzeitig nochmals ein Abzug bzw. ein Nichteinbezug in die Bemessungsgrundlage von bestimmten Leistungen verlangt wird. Bereits die Einführung des Elterntarifs bei der direkten Bundessteuer mit dem Abzug pro Kind von 251 Franken vom Steuerbetrag stellte einen solchen Einbruch dar. Tatsächlich ist die Berücksichtigung der Kinderkosten nicht kohärent. Mit der von der Initiative beabsichtigten Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen wird dieses Flickwerk noch weiter gefördert.

Die Besteuerung von Transfers oder Abgeltungen, beispielsweise von Sozialversicherungsleistungen, Direktzahlungen, Entschädigungen oder Löhne von Staatspersonal ist korrekt und konsequent. Hoffentlich alle Transferleistungen haben eine triftige Begründung. Die mittels Kinder- und Ausbildungszulagen angestrebte Reduktion der Kaufkraftminderung von Familien gehört auf jeden Fall dazu. Aus deren Wichtigkeit, lässt sich aber nicht schliessen, dass sie bei der Bemessung der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt werden sollen. Sonst würde die Einkommenssteuerbasis bald äusserst schmal. Die Besteuerung dient namentlich in Verbindung mit dem Prinzip der subjektiven Leistungsfähigkeit für die Verfolgung der Verteilungsziele des Steuersystems. Wenn die Zulagen besteuert werden, wird die Tragbarkeit der Kinderkosten über das Steuersystem berücksichtigt. Die Steuerbefreiung würde deutliche Ungleichbehandlungen nach sich ziehen und neue Begehren für Steuerbefreiungen hervorrufen.

Der Bundesrat verwies in seiner Botschaft auf die zahlreichen ausserfiskalischen und fiskalischen Massnahmen zur Minderung der Kinderkosten: Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigung, Kinderrenten in AHV und IV, Ergänzungsleistungen für Familien, Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und Krankenkassenprämienverbilligungen bzw. Sozialabzüge, Abzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen, Fremdbetreuungsabzüge und den Elterntarif listet er auf. Allein die in der Botschaft bezifferten Ausgaben und Mindereinnahmen belaufen sich auf deutlich über 10 Mrd. Franken. Inzwischen bezahlt rund die Hälfte der Haushalte mit Kindern keine direkte Bundessteuer mehr. Bei diesen Haushalten fiel das Anliegen der Initiative ins Leere.

Der Bundesrat konnte mit Recht keinen Handlungsbedarf für zusätzliche steuerliche Entlastungen bei den Kinderkosten ausmachen. Die Reform der Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer trat auf das Steuerjahr 2012 in Kraft. Bei der direkten Bundessteuer wird den Kinderkosten mit einem Kinderabzug von 6500 Franken, einem Versicherungsabzug von 700 Franken, mit einem Fremdbetreuungsabzug von maximal 10'100 Franken und dem Elterntarif von 251 Franken pro Kind Rechnung getragen.

Eine weitere, steuerliche Entlastung für Kinderkosten ist grundsätzlich nicht nötig und steht ausserdem quer in der heutigen, finanzpolitisch herausfordernden Landschaft. Die finanzpolitischen Auswirkungen der Volksinitiative sind gewichtig, insbesondere für die Kantone und ihre Gemeinden. Die Ausführungen der Botschaft stützen sich auf eine Umfrage bei den FDK Mitgliedern. Anfang 2013 wurden die Einnahmehausfälle für die Kantons- und Gemeindesteuern auf rund 760 Millionen Frankengeschätzt.

Kinder- und Ausbildungszulagen sind ein Einkommensbestandteil und deshalb zu versteuern. Diverse Familienentlastungen wurden in den letzten Jahren umgesetzt. Eine kostspielige weitere Entlastung schiesst über das Ziel hinaus. Kinder sind uns nie genug lieb, aber auch einmal ausreichend teuer!

Die FDK beantragt Ihnen deshalb, die Volksinitiative abzulehnen.